

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00455 vom 8. Juni 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00455](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00455)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00455 du 8 juin 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00455 del 8 giugno 2017

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1959, war seit April 1990 (Urk.

14/15/1

### E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### 1.2

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art.

### E. 1.007

x 1.008). 10.

Der Vergleich des Valideinkommens von Fr. 83'792.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 41'772.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 42'020.--. Daraus resultiert ein Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von (gerundet) 50%. 11.11.1

Praxisgemäss ist vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungssprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von

Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (BGE 133 V 504 E).

### **E. 1.008**

x 1.007 x 1.008 x 1.25 ). 8 . 8 .1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, BGE 135 V 297 E. 5.2; BGE 129 V 472 E. 4.2.1; BGE 126 V 75 E. 3b). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (Urteile des Bundesgerichts 9C\_699/2015 vom 6. Juli 2016 E. 5.2, 8C\_78/2015 vom 10. Juli

2015 E. 4 und 9C\_526/2015 vom 11. September 2015 E. 3.2.2; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.8.1 und BGE 133 V 545 E. 7.1). Der Griff zur Lohnstatistik ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7; BGE 139 V 592 E. 2.3, BGE 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth, IVG, 3. Aufl., N 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 8 .2

Nach der Rechtsprechung kommt der LSE 2012 für alle Fälle erstmaliger Invaliditätsbemessung und auf Neuanschlag hin nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung oder nach Aufhebung der Invalidenrente sowie auch grundsätzlich im Revisionsverfahren (mit Entstehung des potentiellen oder Veränderung des laufenden Rentenanspruches im Jahr 2012 oder später) Beweiseignung zu ( BGE 142 V 178 E. 2.5.8.1; und Urteil des Bundesgerichts 9C\_526/2015 vom 11. September 2015 E. 3.2.2), wobei für die Invaliditätsbemessung

die die unter anderem nach dem Kompetenzniveau differenzierten TA1-Tabellen der LSE 2012 zu verwenden sind ( BGE 142 V 178 E. 2.5.7). Dabei entspricht das Anforderungsniveau 4 der LSE 2010 dem Kompetenzniveau 1 der LSE 2012 (IV-Rundschreiben Nr. 328 des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 22. Oktober 2014).

8 .3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen.

Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei

die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unter dem durchschnittlichen Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). 8.4

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78). Sind hingegen leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar, ist allein deswegen auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit noch kein Abzug gerechtfertigt, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 (ab 2012: Kompetenzniveau 1) bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteile des Bundesgerichts 9C\_187/2011 vom 30. Mai 2011 E. 4.2.1 und 9C\_72/2009 vom 30. März 2009 E. 3.4). 8.5

Ein Leidensabzug ist nach der Rechtsprechung auch dann nicht gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen oder die eingeschränkte Leistungsfähigkeit beziehungsweise das eingeschränkte Rendement vom medizinischen Experten in der von ihm attestierten Arbeitsunfähigkeit bereits berücksichtigt wurden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_20/2012 vom 4. April 2012 E.

3.2 und 3.3). Sodann rechtfertigt der Umstand, dass eine grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähige versicherte Person gesundheitlich bedingt lediglich reduziert leistungsfähig ist, nach der Rechtsprechung keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts 8C\_827/2009 vom 26. April 2010 E. 4.2.1, 9C\_980/2008 vom 4. März 2009 E. 3.1.2, 8C\_765/2007 vom 11. Juli 2008 E. 4.3.3, 9C\_344/2008 vom 5. Juni 2008 E.

4 und I 69/07 vom 2. November 2007 E. 5.1). Auch ein erhöhter Pausenbedarf, welchem der medizinische Experte mit einem um 20 % verminderten Rendement bereits hinreichend Rechnung getragen hat, darf nicht zusätzlich mit einem Abzug und damit doppelt berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_97/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2 mit Hinweisen). 9.9.1

Vorliegend war der Beschwerdeführer in gemäss der Beurteilung durch die Ärzte des G.\_\_\_\_ ab 28. August 2014 die Ausübung einer behinderungsangepassten, körperlich leichten bis mittelschweren und wechselbelastenden Tätigkeit, bei einer Leistungsminderung von 20 % wegen eines erhöhten Pausenbedarfs, und daher insgesamt im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % zuzumuten. Demzufolge steht fest, dass die Ärzte des G.\_\_\_\_

dem vermehrten Zeit- und Pausenbedarf mit der attestierten Einschränkung von 80

% bereits Rechnung trugen. Da mit dem um 20 % verminderten Rendement den Einschränkungen und der verminderten Leistungsfähigkeit im Sinne eines vermehrten Zeit-

und Pausenbedarfs bereits hinreichend Rechnung getragen wurde, ist ein darüber hinausgehender Abzug vom Tabellenlohn nicht gerechtfertigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen im Vergleich zu voll Einsatz fähigen bei der Berücksichtigung einer Leistungsminderung von 20 % darüber hinaus mit keiner Einkommenseinbusse rechnen müsste. Damit besteht trotz eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen leistungsbedingten Abzug, zumal auch leistungsangepasste Tätigkeiten (etwa leichte Verpackungs-, Montage- und Kontrollarbeiten) in genügender Anzahl vorhanden sind. Da weitere einkommensbeeinflussende Merkmale nicht auszumachen sind, erscheint ein Abzug vom Tabellenlohn vorliegend daher nicht als gerechtfertigt. 9.2

Unter Berücksichtigung des Zentralwerts für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1) für Frauen der LSE 2012 (Tabelle TA1, privater Sektor Schweiz 2012) von Fr. 4'112.-- bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahre 2014 von insgesamt 41.7 Stunden (www.bfs.admin.ch; Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen), bei einem zumutbaren Beschäftigungsgrad von 80 %

und bei einer durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2013 von 0.7 % und im Jahre 2014 von 0.8 % (www.bfs.admin.ch; T1.1.0 Nominallohnindex, 2011-2014) resultiert ein Invalideneinkommen von rund Fr. 41'772.-- (Fr. 4'112.-- x 12 Monate ÷ 40 Stunden x 41.7 Stunden x 0.8 x

#### **E. 1.9**

) grundsätzlich erfüllt, vermag sich Dr. F.\_\_\_\_ bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit und in zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeiten nicht auf die Ergebnisse eines umfassenden Testverfahrens wie bei einer EFL zu stützen. Stattdessen stützte sich Dr. F.\_\_\_\_ in seiner Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in weiten Teilen auf die Angaben der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 14/83/1-22 S.

19). Im Vergleich zur Beurteilung durch die Ärzte des G.\_\_\_\_ vom 23. Juli 2015, welche sich in ihrer Zumutbarkeitsbeurteilung in nach vollziehbarer Weise auf die Ergebnisse einer durchgeführten EFL stützten, fehlt dem Gutachten von Dr. F.\_\_\_\_ eine damit vergleichbare, überzeugende und nachvollziehbare Begründung der von ihm der Beschwerdeführerin attestierten Arbeitsfähigkeiten in der bisherigen Tätigkeit im Umfang von 50 % und in behinderungsangepassten Tätigkeiten im Umfang von 100 %. Damit übereinstimmend vertrat Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 1. Oktober

2014 ergänzenden Stellungnahme vom 15. Dezember 2014 (vorstehend E.

4.6) sodann selbst die Ansicht, dass von einer EFL ergänzende Aufschlüsse zu erwarten seien. Demnach ist vorliegend davon auszugehen, dass der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_ im Vergleich zur derjenigen durch die Ärzte des G.\_\_\_\_ eine geringere Beweiskraft zukommt, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. 5.6

Auf die Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_

kann indes insofern abgestellt werden, als dieser im Vergleich zu Dr. B.\_\_\_\_, welcher der Beschwerdeführerin in seinem Bericht vom 28. Mai 2014 (vorstehend E. 4.3) bis 2. Juni 2014 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestierte, eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin feststellte. Demnach hat gestützt auf die Beurteilung durch Dr. F.\_\_\_\_

vom 1. Oktober 2014 (vorstehend E.

4.6) spätestens ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. F. \_\_\_ vom 28. August 2014 eine Verbesserung des Gesundheitszustandes beziehungsweise der Arbeitsfähigkeit im Sinne der Beurteilung durch die Ärzte des G. \_\_\_ als erstellt zu gelten. Vor diesem Zeitpunkt ist gestützt auf die Beurteilung durch Dr. B. \_\_\_ vom 28. Mai 2014 (vorstehend E.

#### **E. 4**

Ziff. 2.1) im Umfang eines teilzeitlichen Arbeitspensums von 70 %

als Sachbearbeiterin bei der Y. \_\_\_ AG, (Urk. 14/15/1-4 Ziff. 2.9), und seit 1. Januar 2008 gleichzeitig bei Z. \_\_\_ AG, im Umfang von vier Stunden pro Woche als Hauswartin (Urk. 14/26 Ziff. 2.9) tätig, als sie sich am 21. Mai

2013 mit dem Hinweis auf eine Diskushernieoperation vom 4. Januar 2013 (Urk. 14/6 Ziff.

6.2) bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 14/6). Mit Mitteilung vom 20. Januar 2014 (Urk. 14/57) stellte die IV-Stelle fest, dass die Versicherte ihrer bisherige Tätigkeit im Umfang eines wunschgemässen Arbeitspensums von 60 % erneut nachgehen könne, und schloss die Arbeitsvermittlung erfolgreich ab. Mit Vorbescheid vom 6. Juni 2014 (Urk. 14/65) stellte die IV-Stelle der Versicherten die Verneinung eines Rentenanspruchs in Aussicht, worauf die Versicherte am 4. Juli 2014 dagegen Einwand erhob (Urk. 14/73). Die IV-Stelle zog in der Folge bei der Vorsorgeeinrichtung der Y. \_\_\_ AG, der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK), ein vertrauensärztliches Gutachten betreffend die Versicherte (Gutachten vom 1. Oktober 2014; Urk.

14/83/1-22) bei.

Nach Durchführung eines erneuten Vorbescheidverfahrens (Urk. 14/91, Urk. 14/98) stellte die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. März

2015 (Urk. 14/104-105 = Urk. 2) einen Invaliditätsgrad von 100 % für die Zeit vom 16. Mai bis 27. August 2014 (Urk. 14/104 S. 2) und einen solchen von 30 % für die Zeit ab 27. August 2014 fest und sprach der Versicherten für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. November 2014 eine ganze Rente zu. 2.

2.1

Gegen die Verfügung vom 13. März 2015 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 27. April 2015 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ein ihr die gesetzlichen Leistungen für eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 %, inklusive berufliche Massnahmen, zuzüglich eines Verzugszinses von 5 %, zuzusprechen,

es sei beim vertrauensärztlichen Gutachter der BVK eine schriftliche Stellungnahme zu verschiedenen Fragen einzuholen und es seien bei der BVK die vollständigen Akten beizuziehen; eventuell sei ein gerichtliches Gutachten inklusive EFL-Abklärung einzuholen; subeventuell sei die Sache zu ergänzender Sachverhaltsabklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2).

Mit Eingabe vom 29. Mai 2015 (Urk. 6) beantragte die Versicherte die Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer durch die BVK in Auftrag gegebenen

medizinischen Untersuchung . Mit Eingabe vom 3. Juni 2015 ( Urk. 10) reichte die Versicherte weitere Unterlagen ( Urk. 11/9-12) ein. 2.2

Mit Beschwerdeantwort vom 8. Juni 2015 (Urk. 13 ) beantragte die Beschwer de gegnerin die Abweisung der Beschwerde , worauf mit Verfügung vom 2 5. Juni

2015 ( Urk. 16) bei der BVK die Akten betreffend die Beschwerde führerin ( Urk. 18, Urk. 19 und Urk. 21) beigezogen wurden. Dazu nahmen die Beschwerdegegnerin am 1 9. August 2015 ( Urk. 26) und die Beschwerdefüh rerin am 1 4. Oktober 2015 ( Urk. 29) Stellung. Mit Eingaben vom 3. Februar 2016 ( Urk. 34) und vom 2 1. Oktober 2016 ( Urk. 39 ) reichte die Beschwerde führerin weitere Unterlagen ( Urk. 35/21-38 und Urk. 40) ein.

Mit Eingabe vom 1 6. November 2016 ( Urk. 42 ) beantragte die Beschwerde führerin, dass ihr Antrag auf eine öffentliche Verhandlung im Sinne von Art.

#### **E. 4.1**

und 4.2) entschied das Bundesgericht, dass zwecks Herstellung eines konventionskonformen Zustandes in derartigen Konstellationen, in welchen allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von „vollerwerbstätig“ zu „teiler werbs tätig mit Aufgabenbereich“ sprechen, fortan auf die (alleine darauf be ruhende) revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung der Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu verzichten sei. Das Bundesgericht ent schied sodann, dass ein rein familiär bedingter Statuswechsel selbst dann unberücksichtigt zu bleiben habe, wenn die IV-Stelle nicht den Statuswechsel zum Anlass für die Überprüfung der Rente nahm, sondern sich bei der Ein leitung des Verfahrens auf andere Gründe, wie beispielsweise die Anspruchs überprüfung nach den Schlussbestimmungen der IV-Revision 6a, gestützt habe (zur Publikation vorge sehenes Urteil des Bundesgerichts 9C\_297/2016 vom 7. April 2017 E. 3.2.3). 1 .4.3

Das hiesige Gericht hat im Urteil IV.2016.00548 vom 1 9. Mai 2017 erwogen, dass der Wortlaut von Art. 28a Abs. 3 IVG, wonach bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, die Invalidität für diesen Teil nach Artikel 16 A TSG festgelegt werde, einer modifizierten Handhabung der gemischten Methode im Sinne der parlamentarischen Initiative 00.454 von Nationalrat Marc Frédéric Suter vom 6. Oktober 2000 und eines Beitrags von Susanne Leuzinger aus dem Jahre 2017 (Susanne Leuzinger , Invaliditätsbemessung für teiler werbs tätige Ver sicherte mit Aufgabenbereich, Auslegeordnung und Lösungs vor schlag, in: Ueli Kieser /Miriam Lendfers , Hrsg., Jahrbuch zum Sozialver sicherungsrecht 2017, Zürich/St. Gallen 2017, S. 155 ff.) nicht entgegenstehe. 1 .4.4

Nationalrat Suter verlangte in seiner parlamentarischen Initiative vom 6. Okto ber 2000, dass bei Versicherten, welche vor Eintritt der Invalidität teiler werbstätig waren, die Invalidität im Bereich der Erwerbstätigkeit wie auch im Aufga ben bereich je bezogen auf eine Vollzeitätigkeit zu ermitteln sei (vgl. Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Juli 2006 zur Parlamentarischen Initiative Suter, 00.454) . Ebenso vertrat Susanne Leuzinger die Ansicht, dass bei versicherten Perso nen , welche vor Eintritt der Invalidität in teilzeitlichem Umfang erwerbstätig waren, die Invalidität im Erwerbsbereich wie bei Vollerwerbstätigen aufgrund eines Vollzeitvaliden ein kommens zu bemessen sei, und dass der Invaliditäts grad

anschliessend entsprechend dem zeitlichen Anteil der Erwerbstätigkeit an der Gesamtaktivität gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu gewichten sei (Leuzinger, a.a.O., S.

181). 1.4.5

Die nach Suter/Leuzinger modifizierte Handhabung der gemischten Methode unterscheidet sich von der bisherigen Handhabung also dadurch, dass „der Invalitätsgrad im Erwerbsbereich ermittelt wird, indem als Validenein kommen eingesetzt wird, was die Person verdient hätte, wenn sie der teil zeitlich ausgeübten Erwerbstätigkeit vollzeitlich nachgegangen wäre“ (Leuzinger, a.a.O., S. 179). Die Bemessung der Einbusse im Aufgabenbereich bleibt sich gleich, ebenso die Gewichtung der beiden Einschränkungen entsprechend dem Anteil der beiden Bereiche.

1.4.6

Das hiesige Gericht hat im erwähnten Urteil IV.2016.00548 vom 19. Mai 2017 erwogen, dass eine Anwendung einer modifizierten Handhabung der gemischten Methode nach Suter/Leuzinger keine Gesetzes- oder Verordnungsänderung erfordere, und dass diesbezüglich die Anforderungen an eine Praxisänderung (BGE 141 II 297 E. 5.5.1, BGE 137 V 282 E. 4.2) erfüllt seien, dass

nach dem erwähnten Urteil des EGMR insbesondere von gewandelten Rechtsanschauungen auszugehen sei, weshalb die gemischte Methode in der nach Suter/Leuzinger modifizierten Handhabung anzuwenden sei (E. 8.8). 1.5

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

#### **E. 4.2**

S. 509 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_91/2016 vom 13. Juni 2016 E. 5.2.3.1). 1.1.2

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 IVV; vgl. auch Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_201/2011 vom 5. September 2011 E. 2, in: SVR 2012 IV Nr.

#### **E. 4.3**

mit Hinweisen). 1.1.4

Der sich bei den Akten befindende Haushaltabklärungsbericht vom 6. Juni 2014 (Urk. 14/62) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. Gestützt darauf wurde ein

Betätigungsvergleich vorgenommen. In Übereinstimmung mit der im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH ; RZ 3095 f. ) statuierten Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt anfallenden Tätigkeiten in sieben Aufgaben aufgeteilt (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege, Kinderbetreuung, Verschiedenes) und nach deren prozentualen Bedeutung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. Anschliessend

wurde für jede der sieben Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ermittelt. Dabei resultierte nach einer Verbesserung des Gesundheitszustandes ab Januar 2014 eine Einschränkung im Aufgabenbereich des Haushalts von gesamthaft 17.1 % ( Urk. 14/62 Ziff. 6. 8 ). 1 1 .5

Insgesamt genügt der Haushaltabklärungsbericht vom 6 . Juni

#### **E. 4.4**

) ein chronisches lumbospondylogenes Schmerzsyndrom mit pseudoradikulärer Ausstrahlung in das rechte Bein und Dr. E.\_\_\_\_ am 26. Juni

2014 (vorstehend E.

#### **E. 4.5**

) Schmerzen in der rechten Gesässhälfte mit Schmerzausstrahlung in die Hinterseite des rechten Ober- und Unterschenkels bis zur Fusssohle fest. Ebenfalls damit übereinstimmend diagnostizierte Dr. F.\_\_\_\_

in seinem

Gutachten vom 1. Oktober 2014 ( vorstehend E.

#### **E. 4.6**

) ein chronisches lumbospondylogenes Syndrom mit/bei unter Anderem residueller sensomotorischer Reiz- und Ausfallsymptomatik L5 rechts bei Narbenbildung um L5 rechts und myofaszialer

Triggerpunktsymptomatik

gluteal rechts . Die Diagnose eines chronischen lumbospondylogenen Syndroms rechtsbetont (Urk.

21 S.

1) , welche in Übereinstimmung mit den dies bezüglich Beurteilungen durch die behandelnden Ärzte steht, ist daher anamnestisch sowie durch die radiologischen und mittels MRI erhobenen Befunde (vgl. vorstehend E. 4.3) zu erklären und insoweit nicht zu beanstanden. Andererseits ist nicht zu beanstanden, dass die Ärzte des G.\_\_\_\_ auf Grund der Ergebnisse der klinischen Untersuchungen und der durchgeführten EFL als Befund ein chronisches relativ lokalisiertes Schmerzsyndrom der linken Wirbelsäule ( Urk. 21 S. 3) erhoben.

Des Weiteren ist der Beschwerdeführerin nicht zu folgen, wenn sie aus dem Umstand, dass PD Dr. med. H.\_\_\_\_ , Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation und Facharzt für Rheumatologie, des G.\_\_\_\_ im Vorfeld der Begutachtung gegenüber Dr. F.\_\_\_\_ , welcher sich als Vertrauensarzt der BVK bei den Ärzten des G.\_\_\_\_ im Auftrag der BVK erkundigte, ob diese bereit wären, eine EFL durchzuführen, in einem Mail vom 8. April 2015 ( Urk. 19)

erwähnte, dass das von Dr. F.\_\_\_\_ verfasste Gutachten schlüssig erscheine, auf eine Befangenheit der Ärzte des G.\_\_\_\_ schliessen will. Denn dem erwähnten Mail ist zu entnehmen, dass Dr. H.\_\_\_\_ damit lediglich die medizinische Notwendigkeit beziehungsweise die Wirtschaftlichkeit weiterer Untersuchungen hinterfragen wollte. Auf eine Voreingenommenheit der Ärzte des G.\_\_\_\_ lässt sich daraus jedenfalls nicht schliessen. 6 .

Nach Gesagtem steht daher fest, dass die Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. F.\_\_\_\_ vom 28. August 2014 die Ausübung einer behinderungsangepassten, körperlich leichten bis mittelschweren und wechselbelastenden Tätigkeit im Umfang eines Arbeitspensums von 80 % zuzumuten war. Vor diesem Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin - welche sich am 21. Mai 2013 bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug angemeldet hat (Urk. 14/6), weshalb ein Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach der Anmeldung zum Leistungsbezug und mithin frühestens im November 2013 entstehen konnte (Art. 29 Abs. 1 IVG) -

vom 1. bis 13. November

2013 im Umfang von 32 % (Urk. 14/48) und vom 14. November bis 31. Dezember

2013 im Umfang von 25 % (Urk. 14/51 und Urk. 14/72/17) arbeitsunfähig. Ab 1. Januar 2014 war die Beschwerdeführerin vorerst bis 15. Mai

2014 uneingeschränkt arbeitsfähig (Urk. 14/72/18) bevor sie vom 16. Mai bis 31. Juli 2014 im Umfang von 100 % arbeitsunfähig (Urk. 14/72/19 und Urk. 14/72/22) war. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hat sich daher auf den 28. August

2014 unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten in erheblicher Weise verbessert. 7.7.1

Es bleiben die erwerblichen Auswirkungen zu prüfen. Im Rahmen der nach Suter/Leuzinger modifizierten Handhabung der gemischten Methode (vorstehend E.

3.4) ist vorerst die anteilige Invalidität im Erwerbsbereich zu ermitteln. 7.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Validen Einkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis). 7.3

Angesichts des in Art. 25 Abs. 1 IVV festgehaltenen Abstellens auf die AHV rechtlich beitragspflichtigen Einkommen bei der Berechnung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen kann das Valide Einkommen Selbständig- (Urteil des Bundesgerichts 9C\_428/2009 vom 13. Oktober 2009

#### **E. 4.8**

) ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls für die Zeit ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch die Ärzte des G.\_\_\_\_ vom 28. August 2014 im Aufgabenbereich Haushalt insgesamt im Umfang von rund 17 % eingeschränkt war. 12 .

Gemäss der nach Suter/Leuzinger modifizierten Handhabung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung (vorstehend E).

1.4.5) wird bei der Bemessung der Gesamtinvalidität die Invalidität im erwerblichen Bereich mit dem Anteil der Erwerbstätigkeit gewichtet und die Invalidität im Aufgabenbereich mit dem Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich gewichtet. In dem mit 80 % gewichteten erwerblichen Bereich resultiert ein anteiliger Invaliditätsgrad von 40 % ( $50\% \times 0.8$ ) und in dem mit

## **E. 6**

Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in einen Antrag auf Durchführung einer Instruktionsverhandlung mit den Parteien abzuändern sei (S. 2). Mit Eingabe vom 31. März 2017 (Urk. 45) reichte die Beschwerdeführerin weitere Unterlagen (Urk. 46/40-48) ein. Am 11. Mai 2017 wurde der Beschwerdegegnerin Urk. 39, Urk. 40, Urk. 42, Urk. 45 und Urk. 46/40-48 zur Kenntnis gebracht. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 6.1**

mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S. 121 E.

1b mit Hinweisen) Art. 88a IVV festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E. 6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E.

2d am Ende, 369 E.

2, 113 V 273 E.

1a, 109 V 262 E.

4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E.

3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechtsmittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E. 2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen). 1.8

Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen oder bei einer Verminderung der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder des Hilfebedarfs die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich

weiterhin andauern wird. Die hierzu notwendige Prognose unterliegt dabei dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 7 E).

3c/ aa mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Rente bei Wegfall der Invalidität im Normalfall erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der anspruchserheblichen Veränderung aufzuheben (BGE 119 V 98 E. 4a, Urteil des Bundesgerichts I 569/06 vom 20. November 2006 E. 3.3). 1 .

#### **E. 7**

Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar ( Art. 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, in Verbindung mit Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG). 1 . 6

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar , wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen). 1 .7

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE

133 V 263 E.

### **E. 9**

E. 3.2.1 mit Hinweisen) wie auch Unselbständigerwerbender (Urteil des Bundesgerichts 9C\_111/2009 vom 21. Juli 2009 E. 2.1.2 mit Hinweisen) grundsätzlich auf der Basis der Einträge im individuellen Konto bestimmt werden. 7.4

Das Arbeitsverhältnis mit der Y.\_\_\_\_ wurde per 30.

November 2014 beendet (Urk. 14/81), dasjenige mit der Z.\_\_\_\_ AG per 30.

September 2013 (Urk. 14/26 Ziff. 2.1) .

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden zum Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Mai 2014 sowie zum Zeitpunkt bei Eintritt des Revisionsgrundes am 28. August 2014 weiterhin an ihren bisherigen Arbeitsplätzen bei der Y.\_\_\_\_ AG im Umfang eines Arbeitspensums von 70 % als Sachbearbeiterin und bei der Z.\_\_\_\_ AG im Umfang eines Pensums von 10 % als Hauswartin tätig gewesen wäre. 7.5

Dem Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin (Urk.

### **E. 14**

/8) ist zu entnehmen, dass diese vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahre 2011 bei Y.\_\_\_\_

AG im Rahmen eines Pensums von 70 %

einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von Fr. 58'956 . , im Jahre 2010 einen solchen von Fr. 63'249.--, im Jahre 2009 einen solchen von Fr. 58'615.-- und im Jahre 2008 einen solchen von Fr. 56'167.-- erzielte. Infolge der nicht unerheblichen Schwankungen ist bei der Bemessung des Valideneinkommens daher auf den Durchschnittswert der vom der Beschwerdeführerin in den letzten vier Jahren vor Eintritt des Gesundheitsschadens und mithin in den Jahren 2008 bis 2011 bei der Y.\_\_\_\_

AG erzielten Einkünften abzustellen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nominallohnentwicklung im Jahre 2009 von 2.1 % , im Jahre 2010 von 0.8 % (Die Volkswirtschaft 9-2011 S. 95 Tabelle B10.2) und im Jahre 2011 von 1.0 % (Die Volkswirtschaft 12-2013 S. 91 Tabelle B10.2) resultiert im Jahre 2011 ein bei der Y.\_\_\_\_

AG erzieltes durchschnittliches Einkommen von rund Fr. 60'224 .-- ( $([Fr. 56'167.-- \times 1.021 + 1.008 \times 1.01 + Fr. 58'615.-- \times 1.008 \times 1.01 + Fr. 63'249.-- \times 1.01 + 58'956 . ] \div 4)$ ).

Demgegenüber weist das vom Beschwerdeführer in den Jahren 2008 bis 2011 bei der Z.\_\_\_\_ AG (beziehungsweise bei I.\_\_\_\_) erzielte Einkommen keine starken Schwankungen auf, weshalb diesbezüglich bei der Bemessung des Valideneinkommens auf das von der Beschwerdeführerin im Jahre 2011 im erzielte AHV-beitragspflichtige Einkommen von Fr. 5'291.-- (Urk. 14/8) abzustellen ist. 7.6

Gemäss der nach Suter/ Leuzinger modifizierten Handhabung der gemischten Methode ist bei der Bemessung des Valideneinkommens indes nicht der von der Beschwerdeführerin im Rahmen eines Arbeitspensums von insgesamt 80 % erzielte, sondern derjenige Verdienst zu berücksichtigen, welchen die Beschwerdeführerin erzielt hätte, wenn sie ihre teilzeitlichen Erwerbstätigkeiten vollzeitlich ausgeübt hätte (vorstehend E.

1.4.5 ). In Berücksichtigung einer durchschnittlichen Nominal lohn entwicklung im Jahre 2012 von 0.8 %, im Jahre 2013 von 0.7 % und im Jahre 2014 von 0.8 % (www.bfs.admin.ch; T1.1.0 Nominallohnindex, 2011-2014) resultiert im Jahre 2014 ein Validenein kommen von rund Fr. 83'792.-- ([ Fr. 6 0'224.-- + Fr. 5'291.-- ] x

#### **E. 19**

S.

86). Einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Posi tionen der Haushaltführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, bedarf es nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaub wür di gen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärzt lichen Befunden stehen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 2 8. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen ). 1 1 .3

Bei Anwendung der gemischten Methode zur Invaliditätsbemessung darf auf eine Haushaltabklärung grundsätzlich nicht verzichtet werden. Davon abge se hen werden kann nur, wenn der zur Erreichung einer rentenbegründenden Ge samtinvalidität erforderliche IV-Grad im Haushalt bereich derart hoch aus fallen müsste, dass eine entsprechende Einschränkung nach den Grundsätzen der anti zipierten Beweiswürdigung ausgeschlossen werden kann (Urteil des Bundesge richts 9C\_596/2007 vom 19. Mai 2008 E.

#### **E. 20**

% gewichteten Haus haltbereich resultiert ein solcher von 3.4 % ( 17 % x 0.2 ). Dies ergibt eine

Gesamtinvalidität von (gerundet) 4 4 % .

D amit ist ein Anspruch auf eine Viertelsrente ausgewiesen. 13 . 1 3 .1

Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen oder bei einer Verminderung der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsauf wan des oder des Hilfebedarfs die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Her ab setzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berück sichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die hierzu notwendige Prognose unterliegt dabei dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 7 E. 3c/ aa mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Rente bei Wegfall der Invalidität im Normalfall erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der anspruchserheblichen Veränderung aufzuheben (BGE 119 V 98 E.

4a, Urteil des Bundesgerichts I 569/06 vom 20. November 2006 E. 3.3). 13 .2

Demnach steht fest, dass sich der der Gesundheitszustand der Beschwerde führerin ab 2 8. August 2014 in einer im revisionsrechtlichen Sinne erheb lichen Weise verbessert hat .

Nach Gesagtem ist zudem nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung vom 1 3. März 2015 für die Zeit vom 1. Mai bis 3 0. November 2014 eine ganze Rente zusprach. Die der Beschwerdeführerin ab 1. Mai 2014 aus ge richtete ganze Rente ist indes gemäss Art. 88a

Abs. 1 IVV per 30. Novem ber

2014 auf eine Viertelsrente herabzusetzen. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Viertelsrente ist daher für die Zeit ab 1. Dezember 2014 ausgewiesen .

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 14 .

14 .1

Des Weiteren gilt es den Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Verzugszins zu prüfen . 14 .2

Sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nach gekommen ist, werden die Sozialversicherungen gemäss Art 26 Abs. 2 ATSG für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig . 14 .3

Gemäss der Rechtsprechung ( BGE 137 V 273 E. 4 und 5)

ist Art. 26 Abs. 2 ATSG auch im Rahmen der Revision einer Rente der Invalidenversicherung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG anwendbar. Wenn eine Rente auf Grund eines durch die versicherte Person gestellten Revisionsgesuchs nachträglich erhöht wird, ist der Zeitpunkt , in welchem das Revisionsbegehren gestellt wurde , massgebend für den Beginn der Frist von 24 Monaten nach Art. 26 Abs. 2 ATSG. 14 .4

Bei einer Revision der Rente von Amtes wegen, welche die laufende Invalidenrente bestätigt, allenfalls nachdem die IV-Stelle die Rente zunächst herabgesetzt oder aufgehoben hat, beginnt gemäss der Rechtsprechung ( BGE 140 V 558 E. 3.4) die Frist von 24 Monaten im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens (von Amtes wegen). Ein späterer Zeitpunkt fällt ausser Betracht, da sich ein solcher sachlich nicht begründen liesse. Insbesondere widerspräche es der präventiven und ausgleichenden Funktion der Regelung von Art. 26 Abs. 2 ATSG, wenn die Frist von 24 Monaten erst mit der die Rente zu Unrecht herabsetzenden oder aufhebenden Verfügung beziehungsweise am ersten Tag des zweiten der Zustellung folgenden Monats ( Art. 88 bis

Abs. 2 lit . a IVV) begänne. 14 .5

Des Gleichen muss bei einer erstmaligen rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente, wenn also gleichzeitig eine Rente zugesprochen und diese revisionsweise

herauf- oder herabgesetzt und/oder aufgehoben wird, der Zeitpunkt , in welchem das Leistungsbegehren durch die versicherte Person gestellt wurde, massgebend für den Beginn der Frist von 24 Monaten nach Art. 26 Abs. 2 ATSG sein . 14 .6

Da die Beschwerdeführerin am 21. Mai 2013 bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Ausrichtung von Versicherungsleistungen stellte ( Urk. 14/6), begann die Frist von 24 Monaten nach Art. 26 Abs. 2 ATSG

am 22. Mai 2013 zu laufen und endete am 21. Mai 2015. Folglich besteht ab 22. Mai 2015 eine Verzugszinspflicht.

Die Beschwerde ist daher auch in diesem Punkte gutzuheissen. 15 . 15 .1

Zu prüfen bleibt der Antrag der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen. 15 .2

Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand sind identisch, wenn die Verfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand. 15.3

Mit der verfügungsweisen Zusprechung einer unbefristeten Invalidenrente wird ein im Wesentlichen durch die Anspruchsberechtigung an sich sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmtes Rechtsverhältnis geordnet. Diese Grundsätze gelten auch bei der revisionsweisen Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente. Nicht anders verhält es sich bei der rückwirkenden Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Rente, wenn also gleichzeitig eine Rente zugesprochen und diese revisionsweise herauf- oder herabgesetzt und/oder aufgehoben wird (BGE 125 V 413 E. 2d). 15.4

Die angefochtene Verfügung vom 13. März 2015 (Urk. 2) bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Diese Verfügung hat indes ausschliesslich den Anspruch auf eine Invalidenrente zum Inhalt. Über den Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG und Art. 4quater ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 ff. IVG und Art. 5 ff. IVV) hat die Beschwerdegegnerin nicht verfügt. 15.5

Eingliederungsfragen können zwar grundsätzlich auch im Rahmen eines Rentenstreites geprüft werden, vom Sozialversicherungsgericht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen für die Ausdehnung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende Frage gegeben sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_599/2009 vom 14. September 2009 E. 2.2.1; BGE 122 V 34 E. 2a). Dabei handelt es sich nicht um eine Pflicht, sondern um eine prozessuale Befugnis (Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 1.3 mit Hinweisen). 15.6

Invalidität liegt nur vor, wenn nach zumutbarer Eingliederung ein ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten verbleibt (Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 ATSG sowie Art. 16 ATSG). Damit wird der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ statuiert, welcher besagt, dass vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen eine Rente nur gewährt werden darf, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht eingliederungsfähig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_108/2012 vom 5. Juni 2012 E. 2.2.1; BGE 121 V 190 E. 4a). Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG haben Anspruch auf eine Rente versicherte Personen, die unter anderem ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können. Mit dieser Regelung soll die Priorität der Eingliederung gegenüber der Rente gesetzlich noch stärker verankert und gleichzeitig der Rentenzugang verschärft werden (BGE 137 V 351 E. 4.2).

Materiell verlangt die Priorität von Eingliederungsmassnahmen vor Rentenleistungen dann zwingend die vorgängige Prüfung der Umschulungsfrage, wenn die versicherte Person

eingliederungsfähig ist und ohne allfällige berufliche Massnahmen eine rentenbegründende Invalidität besteht (Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 1.3; BGE 121 V 191 E. 4a). 15.7

Vorliegend ist die Beschwerdegegnerin für die Zeit ab 1. Dezember 2014 aufgrund ihrer Abklärungen davon ausgegangen, dass mangels eines Rentenanspruchs eine rentenbegründende Invalidität nicht durch allfällige berufliche Massnahmen verhindert werden müsse. Die Beschwerdegegnerin war bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2015 (Urk. 2) daher nicht verpflichtet, vorgängig des Rentenanspruchs über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Integrations- und Eingliederungsmassnahmen zu verfügen. Somit kommt der Antrag der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes des vorliegenden Verfahrens zu liegen, weshalb auf die Beschwerde insoweit daher nicht einzutreten ist. 15.8

Da indes nach Gesagtem für die Zeit ab 1. Dezember 2014 bei einem Invaliditätsgrad von 44 % ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Viertelsrente

besteht, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen ergänzend prüfe und anschliessend darüber verfüge. 16.16.1

Nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Vorliegend sind zivilrechtliche Ansprüche im Sinne dieser Norm streitig (BGE 122 V 47 E. 2a). Das kantonale Gericht hat bei Vorliegen eines klaren und unmissverständlichen Parteiantrages daher grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung durchzuführen (BGE 136 I 279 E. 1). Ein während des ordentlichen Schriftenwechsels gestellter Antrag gilt dabei als rechtzeitig (BGE 134 I 331). 16.2

Von einer ausdrücklich beantragten öffentlichen Verhandlung kann dann abgewichen werden, wenn der Antrag der Partei als schikanös erscheint oder auf eine Verzögerungstaktik schliessen lässt und damit dem Grundsatz der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens zuwiderläuft oder sogar rechts missbräuchlich ist. Gleiches gilt, wenn sich ohne öffentliche Verhandlung mit hinreichender Zuverlässigkeit erkennen lässt, dass eine Beschwerde offen sichtlich unbegründet oder unzulässig ist. Als weiteres Motiv für die Verweigerung einer beantragten öffentlichen Verhandlung fällt die hohe Technizität der zur Diskussion stehenden Materie in Betracht, was etwa auf rein rechnerische, versicherungsmathematische oder buchhalterische Probleme zu trifft, wogegen andere dem Sozialversicherungsrecht inhärente Fragestellungen materiell- oder verfahrensrechtlicher Natur wie die Würdigung medizinischer Gutachten in der Regel nicht darunterfallen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_338/2016 vom 21. November 2016 E.

1.2). Schliesslich kann von einem nachträglichen Verzicht auf eine zunächst verlangte öffentliche Verhandlung ausgegangen werden, wenn das kantonale Gericht allein schon aufgrund der Akten zum Schluss gelangt, den materiellen Rechtsbegehren der die Verhandlung beantragenden Partei sei zu entsprechen (BGE 136 I 279 E.

1, 122 V 47 E.

3b; Urteile des Bundesgerichts 9C\_677/2010 vom 1. Oktober 2010 E. 1.2; 8C\_993/2009 vom 3. August 2010 E. 3.2). 16.3

Das Gericht kann jederzeit Instruktionsverhandlungen durchführen (§ 28 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in Verbindung mit Art. 226 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO). Die Instruktionsverhandlung dient der freien Erörterung des Streitgegenstandes, der Ergänzung des Sachverhaltes, dem Versuch einer Einigung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung (§ 28 lit. b GSVGer in Verbindung mit Art. 226 Abs. 2 ZPO). Es besteht indes kein Anspruch der Parteien auf Durchführung einer Instruktionsverhandlung. Die Entscheidung ob eine solche durchgeführt steht im alleinigen Ermessen des Gerichts. Auf die Durchführung einer Instruktionsverhandlung kann insbesondere verzichtet werden, wenn davon keine wesentliche Entlastung der Hauptverhandlung zu erwarten ist oder wenn die Aussichten auf einen Vergleich von vornherein als gering erscheinen (Laurent Killias in: Berner Kommentar ZPO, Band II, Bern 2012, Art. 226 ZPO N 6). 16.4

Die Beschwerdeführerin, welche vorerst „eine öffentliche Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit Publikums- und Presseanwesenheit“ beantragte (Urk. 1 S. 3), verlangte in ihrer Eingabe vom 16. November 2016 (Urk. 42 S. 2), „dass der hängige Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziffer 1 EMRK vom 27. April

2015 dahingehend geändert“ werde, „dass nun eine Instruktionsverhandlung mit beiden Parteien durchgeführt“ werde, „an der eine vergleichsweise Lösung des Falles hinsichtlich umgehender Implementierung weiterer beruflicher Massnahmen im Sinne einer Anschlusslösung gefunden werden“ könne. 16.5

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Eingabe vom 16. November

2016 (Urk. 42) nachträglich ausdrücklich auf die zunächst beantragte öffentliche Verhandlung verzichtet. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist vorliegend daher abzusehen.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes des vorliegenden Verfahrens zu liegen kommt, erscheint die Durchführung einer Instruktionsverhandlung zur Erörterung allfälliger beruflicher Massnahmen, wie dies von der Beschwerdeführerin beantragt wurde (vgl. Urk. 42), vorliegend sodann als nicht zielführend. Da sich die Beschwerdeführerin in vorliegenden Verfahren bereits achtmal hat vernehmen lassen (Urk. 1, Urk. 6, Urk. 10, Urk. 29, Urk. 34, Urk. 39, Urk. 42 und Urk. 45), und da zudem die Aussichten auf einen Vergleich als eher gering erscheinen, erscheint die Durchführung einer Instruktionsverhandlung nicht als sinnvoll, weshalb da von abzusehen ist. 17.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 18.18.1

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese

werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). 18.2

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses und eines gerichtsblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 3'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. März 2015 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vom 1. Mai bis 30. November 2014 Anspruch auf eine ganze Rente und ab 1. Dezember 2014 Anspruch auf eine Viertelsrente hat, und dass sie ab 22. Mai 2015 Anspruch auf einen Verzugszins auf den nachzuzahlenden Rentenleistungen hat.

Die Sache ist nach Eintritt der Rechtskraft

an die Beschwerdegegnerin zu überweisen, damit sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen prüfe und anschliessend darüber verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rémy Wyssmann - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Mosimann  
Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.